

## Gewährleistung bei Pauschalreisen

Durch einen Pauschalreisevertrag wird die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen gegen die Zahlung eines einheitlichen Entgelts vereinbart. Dabei schuldet der Unternehmer (Veranstalter) in erster Linie die Herstellung eines Werkes. Daneben kann ein Reiseveranstaltungsvertrag aber auch Elemente eines Dienstleistungsvertrages oder Elemente der Besorgung von Geschäften beinhalten. Somit stellt ein Pauschalreisevertrag ein gemischtes Rechtsverhältnis dar.

### Gewährleistung

Anhand der beiderseitigen Leistungspflichten der Vertragsparteien können Gewährleistungsansprüche entstehen, sofern eine der Leistungen mangelhaft ist. Ein Mangel ist dann gegeben, wenn die Leistung nicht den gewöhnlich vorausgesetzten beziehungsweise den eigens bedungenen Eigenschaften entspricht. Bei Vorliegen eines Mangels kann sich die jeweilige Partei auf die allgemeinen Gewährleistungsbehelfe nach § 932 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) berufen. Zudem sind für Pauschalreiseverträge die Sonderbestimmungen nach Art. 43–48 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu beachten.

### Besonderheiten der allgemeinen Gewährleistung nach ABGB bei Pauschalreiseverträgen

Die Eigenheit des allgemeinen Gewährleistungsrechtes nach § 932 ABGB besteht bei diesem Vertragstyp darin, dass eine Verbesserung nach Beendigung der Reise in der Regel nicht mehr in Betracht kommt. Der Reisende kann aber auch dann, wenn eine Verbesserung während der Reise nicht verlangt und dem Vertragspartner somit keine «zweite Chance» ermöglicht wurde, ausnahmsweise unmittelbar Preisminde- rung beziehungsweise Wandlung begehren.

### Sonderbestimmungen nach KSchG

Neben den allgemeinen Gewährleistungsbehelfen normiert das KSchG diverse Sonderbestimmungen hinsichtlich von Pauschalreiseverträgen. Die in Art. 43–48 KSchG geregelten Bestimmungen gehen aber über den «klassischen» Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes hinaus, da sich diese nicht ausschliesslich auf Konsumentengeschäfte beziehen. Somit unterliegen beispielsweise auch Geschäftsreisen dem KSchG. Voraussetzung der Anwendbarkeit des KSchG auf Pauschalreiseverträge ist, dass mindestens die Erbringung von zwei der in Art. 43 aufgezählten Dienstleistungen gegen Zahlung eines Gesamtentgelts vereinbart wird.

Bei Rücktritt und Stornierung ist insbesondere zu beachten, dass ein Reisender gemäss Art. 44 Abs. 2 bei einer erlaubten, wesentlichen Vertragsänderung seitens des Veranstalters das Recht eingeräumt bekommt, die Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dabei aber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet zu sein.

Tritt der Reisende im Zuge einer solchen Änderung vom Reiseantritt zurück oder storniert der Veranstalter die Reiseveranstaltung, so kann der Reisende neben der Rückabwicklung des Vertrages die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung fordern. Wählt der betroffene Reisende eine minderwertige Leistung, so hat ihm der Veranstalter die Wertdifferenz zwischen dem Entgelt und der ursprünglich vereinbarten Leistung zu vergüten.

Der Reisende hingegen kann, wenn er am Antritt der Reise gehindert wird, das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Reise erfüllt. Dabei haften aber Reisender und Dritter solidarisch für das Entgelt und mögliche Mehrkosten.

### Rügeobliegenheit des Reisenden

Wird nach der Abreise ein erheblicher Teil der vereinbarten Leistung nicht erbracht, so ist der Veranstalter verpflichtet, auf eigene Kosten Vorkehrungen zu treffen, dass die Reiseveranstaltung weitergeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden, muss der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt für eine gleichwertige Reisemöglichkeit sorgen. Daneben trifft den Veranstalter die Pflicht zur Hilfeleistung.

Den Reisenden trifft allerdings eine Rügeobliegenheit gegenüber dem Veranstalter: Der Reisende hat jeden Mangel bei der Erfüllung des Vertrages während der Reise unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der Mangel dem Reisenden bekannt gewesen sein muss und die Mitteilung an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erfolgen konnte. Die Unterlassung der Mitteilung hat zudem keine Auswirkungen auf das allgemeine Gewährleistungsrecht nach § 932 ABGB. Dem Reisenden kann bei Unterbleiben der Rüge aber ein Mitverschulden nach § 1304 ABGB angerechnet werden.



● Mag. iur. Christoph Bruckschweiger, LL.M., Rechtsanwalt

WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER  
Advokaturbüro

Mitteldorf 1, Postfach 343, LI-9490 Vaduz  
Tel: +423 238 10 30, Fax: +423 238 10 31  
info@wgb-law.li, www.wgb-law.li